



Beitragsordnung (Entwurf 2025-01)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Vereins Sporttaucher-Club Volmarstein e.V. (im Folgenden STC-V genannt).
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflicht besteht für alle aktiven und passiven Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Gesamtvorstand kann per Beschluss für einzelnen Mitglieder die Beitragspflicht aussetzen oder die Beitragshöhe reduzieren.

§ 3 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist je nach Personenkreis unterschiedlich.
2. Die Jahresbeiträge betragen

Erwachsene Einzelmitglieder	115,00€
Ermäßigt	75,00€
Jugendliche	75,00€
Kinder	55,00€
Familien	195,00€
Einzelmitglied mit Kindern	115,00€
Passive	48,00€

Der STC-V definiert die Personenkreise wie folgt:

Ermäßigt: Sozialhilfeempfänger; Bürgergeldempfänger; Arbeitslose; Bundesfreiwilligendienstleistende; Auszubildende in der ersten Ausbildung maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jeweils gegen Nachweis.

Jugendliche: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder: Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Familien: Die Familie umfasst Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie deren im Haushalt lebenden Kindern - einbezogen sind neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder innerhalb der ersten Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Einzelmitglied mit Kinder: Diese Lebensgemeinschaft umfasst einen Erziehungsberechtigten sowie deren im Haushalt lebenden Kindern - einbezogen sind neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder innerhalb der ersten Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.



Passive Mitglieder: Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins in der Regel nicht.

3. Verbandsbeiträge

Der STC-V ist als Verein Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST). Mitglieder des STC-V können auf Wunsch über den STC-V auch Mitglied im VDST werden, um die vom VDST angebotenen Zusatzleistungen in Anspruch nehmen zu können. Dafür erheben der VDST und seine Landesverbände je dort gemeldetem Mitglied eine Gebühr. Der STC-V erhebt für die an den VDST gemeldeten Mitglieder seinerseits eine Gebühr als Aufschlag auf seine eigenen Mitgliedsbeiträge.

Erwachsene Einzelmitglieder	38,00€
Jugendliche ab dem 14. bis zum Erreichen des 18 Lebensjahres	25,00€

4. Für die Mitgliedschaft im STC-V ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt für

Einzelmitglieder ab 18 Jahren und Familien	60,00€
Ermäßigt	30,00€

5. Für Kurse können zusätzliche Gebühren anfallen. Die Höhe der Kursgebühren wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

6. Kosten, die von Verbänden für Mitgliedsausweise, Bescheinigungen und andere Dokumente für einzelne Mitglieder erhoben werden, werden unmittelbar an diese einzelnen Mitglieder weitergereicht.

Die Kosten für einen VDST-Taucherpass betragen Stand 2025 30,00€.

§ 4 Fälligkeit

1. Die gesamte Jahresbeitrag inkl. Zuschlägen ist anteilig für ein halbes Jahr jeweils fällig zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres.
2. Bei Neueintritt eines Mitgliedes in den Verein beginnt die Beitragspflicht am ersten Tag des Monats, an dem die Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt wurde. Der anteilige Jahresbeitrag für die Zeit ab diesem Monat bis zum Ende des laufenden Halbjahres wird am Tag der Bestätigung fällig.
3. Die Aufnahmegebühr wird fällig ab dem Tag, an dem die Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt wurde.
4. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.



§ 5 Zahlung

1. Zahlungen für Jahres- und Aufnahmegebühren erfolgen grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens.
2. Mitglieder haben bei der Aufnahme dem Kassenwart des Vereins ihre Kontodaten mitzuteilen und dem STC-V ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Änderungen der Bankverbindungen und der Mitgliedsadresse sind dem STC-V unmittelbar mitzuteilen. Kann ein fälliger Beitrag wegen fehlender oder falscher Adress- oder Bankverbindungsdaten nicht eingezogen werden, kann das Mitglied gem. § 8 Ziffer 6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 8 Ziffer 6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Beitragskonto

Zahlungen an den STC-V erfolgen auf das folgendes Vereinskonto:

Geldinstitut Sparkasse an Ennepe und Ruhr

IBAN DE07 4545 0050 0000 0440 16

BIC WELADED1GEV

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am tt.mm.jjjj beschlossen und tritt mit Wirkung zum tt.mm.jjjj in Kraft.
- 2) Änderungen der Beitragsordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

1. Vorsitzender

Datum